

Vermerk:

Anmerkung zum Protokoll der 6. Sitzung des UPV vom 17.03.2015

Das Ausgleichsflächenmanagement mit Unterstützung des Ökokontokonzepts der Stadt Sankt Augustin nutzt die gesetzlich geregelte räumliche und zeitliche Flexibilisierung der Eingriffs-bedingten ökologischen Kompensationspflichten.

Dabei ist es, wie in der Verwaltungsvorlage dargestellt, oberstes Ziel die Freiräume zwischen den Ortsteilen ökologisch und landschaftsgerecht aufzuwerten und die als Suchräume definierten 7 Teilnaturräume zu vernetzen. Im Sinne des städtischen Biotopmanagements und Artenschutzkonzepts ist die Biotopvernetzung sowie die ökologische Vernetzung der Teillebensräume von Tier- und Pflanzenarten wesentliche Grundlage der Ausgleichsmaßnahmenplanung.

Als zu vernetzende Teillebensräume spielen bei der flächendeckenden ökologischen Planung für die Freiräume im Stadtgebiet auch die Fließ- und Stillgewässer eine besondere Rolle. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie gilt es dabei, die möglichen sinnvollen ergänzenden Aufwertungsmaßnahmen in den Gewässerauen mit den Umsetzungsfahrplänen des Landes und der Gewässerunterhaltung zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer abzustimmen. Insofern geht es dabei nicht um den Erwerb von Ökopunkten mit Durchführung der Pflichtaufgaben zur Gewässerentwicklung, sondern um die möglichst gute Symbiose von Maßnahmen der Gewässerentwicklung mit denen im Zusammenhang mit dem städtischen Ökokonto. Gleiches gilt für die ergänzenden ökologischen Maßnahmenplanungen aus dem Naturschutzgroßprojekt Chance 7, das

insbesondere die Vernetzung der Lebensräume heimischer Wildtierarten zum Ziel hat. Alle Konzepte aufeinander abzustimmen und sie zeitlich und inhaltlich zu verknüpfen, war eine der Aufgaben des Ökokontokonzepts und sichert damit die größtmögliche Zielerreichung.

Abgestimmt wurde das vorgestellte Ökokontokonzept im Vorfeld selbstverständlich auch mit den Planungen des Grünen C. Die durch die baulichen Maßnahmen des Grünen C erfolgten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen des dafür speziell aufgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan auch durch ökologische Maßnahmen innerhalb des Grünen C ausgeglichen. Dabei entstand im gewissen Umfang auch ein Kompensationsüberhang, der insbesondere als Absicherung und Puffer für erforderliche Umplanungen und zusätzliche Eingriffe im Zusammenhang mit dem Grünen C genutzt wurde. Infolge der Schwierigkeit, den Anteil der bezuschussten Maßnahmen von denen, die aus dem Eigenanteil finanziert wurden, räumlich getrennt, wie unbedingt erforderlich, darzustellen, wurden aus dem Kompensationsüberschuss des Grünen C keine Ökopunkte auf dem städtischen Ökokonto eingebucht.

Ökopunkte aus Maßnahmen zur Durchführung von Pflichtaufgaben, insbesondere zur Gewässerunterhaltung und –entwicklung, sowie geförderte Maßnahmen wurden und werden zu keinem Zeitpunkt über das städtische Ökokonto vermarktet. Alle darüber hinausgehenden mit den Entwicklungsplanungen abgestimmten ergänzenden Maßnahmen zur Biotopvernetzung und Landschaftsentwicklung sind jedoch dafür prädestiniert. Der Umfang solcher Maßnahmen hängt, wie bereits in der Sitzung vorgetragen wurde, von der Verfügbarkeit der geeigneten Flächen im Eigentum der Stadt ab. Da dies auch für die Maßnahmen aus den Umsetzungsfahrplänen der EU-WRR gilt, bietet sich hier eine gemeinsame liegenschaftliche Vorgehensweise an.

Das Ansammeln von Ausgleichspflichten und diesbezüglichen Ablösezahlungen für das städtische Ökokonto durch erfolgte Eingriffe in Natur und Landschaft bis zu einem ausreichenden Budget zum Bau einer Landschaftsbrücke ist insbesondere dann rechtswidrig, wenn die Durchführung und der damit anzurechnende Ausgleich nicht zeitnah zu den Eingriffen erfolgt. Das Instrument des Ökokontos ist für die gegenteilige Vorgehensweise bestimmt. Durch Vorleistung der durchgeführten ökologischen Maßnahmen durch die Stadt Sankt Augustin kann im städtischen Ökokonto ein positives Budget an Ökopunkten angesammelt werden, das insbesondere an Vorhaben-

träger und Investoren mit Ausgleichsverpflichtungen im Stadtgebiet vermarktet werden kann. Das Großprojekt einer Landschaftsbrücke im Stadtgebiet ist in diesem Sinne mit dem Instrument des Ökokontos durch die Stadt Sankt Augustin nicht vorzufinanzieren.